

Eidgenössische Gesetzesbestimmungen im Wortlaut

Schweizerisches Strafgesetzbuch StGB

SR 311.0, Stand 16. Juli 2012

Art. 136

Verabreichen Gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder

Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Bundesgesetz über die gebrannten Wasser, Alkoholgesetz, AlkG

vom 21. Juni 1932, Stand am 1. Juni 2011

Art. 2

II. Begriffsumschreibung

1. Als gebrannte Wasser im Sinne dieses Gesetzes gilt der Äthylalkohol in jeder Form und ohne Rücksicht auf die Art seiner Herstellung.
2. Die ausschliesslich durch Vergärung gewonnenen alkoholischen Erzeugnisse sind, unter Vorbehalt der Vorschrift in Absatz 3, den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht unterworfen, sofern ihr Alkoholgehalt 15 Volumenprozent, bei Naturweinen aus frischen Weintrauben 18 Volumenprozent nicht übersteigt.

Art. 41

IV. Kleinhandel, 1. Handelsverbote

Verboten ist der Kleinhandel mit gebrannten Wassern

1. zu Preisen, die keine Kostendeckung gewährleisten, ausgenommen behördlich angeordnete Verwertungen;
2. unter Gewährung von Zugaben und anderen Vergünstigungen, die den Konsumenten anlocken sollen;
3. durch Abgabe an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren;
4. durch unentgeltliche Abgabe zu Werbezwecken an einen unbestimmten Personenkreis, namentlich durch Verteilen von Warenmustern oder Durchführung von Degustationen.

Art. 42b

VI. Beschränkung der Werbung

1. Preisvergleichende Angaben oder das Versprechen von Zugaben oder anderen Vergünstigungen sind verboten.
2. Verboten ist die Werbung für gebrannte Wasser
 - a. in und an öffentlichen Zwecken dienenden Gebäuden und ihren Arealen;
 - b. auf Sportplätzen sowie an Sportveranstaltungen;
 - c. an Veranstaltungen, an denen vorwiegend Kinder und Jugendliche teilnehmen oder die vorwiegend für diese bestimmt sind
3. Es dürfen keine Wettbewerbe durchgeführt werden, bei denen gebrannte Wasser als Werbeobjekt oder Preis dienen oder ihr Erwerb Teilnahmebedingung ist.

Art. 57**V. Missachtung der Handels- und Werbevorschriften**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a. den Vorschriften über die Beschränkung der Werbung zuwiderhandelt,
- b. im Kleinhandel die Handelsverbote des Artikels 41 missachtet,

wird mit Busse bis zu 10 000 Franken bestraft.

Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung LGV

vom 23. November 2005, Stand 1. Januar 2012

Art. 11**Abgabe- und Anpreisungsbeschränkungen für alkoholische Getränke**

1. Alkoholische Getränke dürfen nicht an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Alkoholgesetzgebung.
2. Alkoholische Getränke müssen so zum Verkauf angeboten werden, dass sie von alkoholfreien Getränken deutlich unterscheidbar sind. Am Verkaufspunkt ist ein gut sichtbares Schild anzubringen, auf welchem in gut lesbarer Schrift darauf hingewiesen wird, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist. Dabei ist auf die nach Absatz 1 sowie nach der Alkoholgesetzgebung geltenden Mindestabgabealter hinzuweisen.
3. Jede Anpreisung alkoholischer Getränke, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richtet, ist untersagt. Verboten ist insbesondere die Werbung:
 - a. an Orten und Veranstaltungen, die hauptsächlich von Jugendlichen besucht werden;
 - b. in Publikationen, die sich hauptsächlich an Jugendliche wenden;
 - c. auf Gegenständen, die hauptsächlich Jugendliche benutzen;
 - d. auf Gegenständen, die an Jugendliche unentgeltlich abgegeben werden.
4. Das EDI erlässt dazu ergänzende Bestimmungen.

Alkoholverordnung AlkV

Vom 12. Mai 1999

Art. 45**Handel mit gebrannten Wassern zu Trinkzwecken**

1. Der Handel mit gebrannten Wassern mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 1,2 Volumenprozenten und mit Esswaren, deren Alkoholgehalt 6 Gewichtsprozent nicht übersteigt, ist den Handelsvorschriften nicht unterstellt.

Kantonale Gesetzesbestimmungen im Wortlaut

Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken, Gastgewerbegesetz GGG

Vom 25. November 1997, Stand 1. Januar 2010

§ 1 Grundsätze

1. Das Gastgewerbe und der Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken können frei ausgeübt werden, soweit das Bundesrecht und die kantonale Gesetzgebung nicht Einschränkungen vorsehen, namentlich zum Schutz der Jugend und der Gesundheit.
2. Verboten sind insbesondere die Abgabe von
 - a. alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren;
 - b. gebrannten alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 18 Jahren;
 - c. alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene;
 - d. alkoholhaltigen Getränken durch Hausieren oder mittels Automaten.

§ 5 Alkoholfreie Getränke, Sirupparagraph

1. In jedem Gastgewerbebetrieb muss eine Auswahl alkoholfreier Getränke zu einem tieferen Preis als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge angeboten werden.

§ 13 Strafbestimmung

1. Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen gestützt darauf ergangene Ausführungsbestimmungen und Verfügungen werden mit Busse bis zu CHF 10'000 bestraft.
2. Strafbar ist die vorsätzliche oder die fahrlässige Widerhandlung.
3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches

§ 14 Strafverfahren

1. Die Verfolgung und die Beurteilung der Übertretungen richten sich nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung.
2. Der Gemeinderat kann Bussen bis zu CHF 2'000 durch Strafbefehl aussprechen. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.

Verordnung über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken, Gastgewerbeverordnung GGV

Vom 25. März 1998, Stand 1. September 2005

§ 25 Zuständigkeit

1. Soweit durch Gesetz oder Verordnung keine besondere Behörde bezeichnet wird, liegt der Vollzug beim Gemeinderat.

Gesundheitsgesetz GesG

Vom 20. Januar 2009, Stand 1. Januar 2010

§ 37 Tabak- und Alkoholprävention; Jugendschutz

1. Verkauf von Tabakwaren und alkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren sowie Verkauf von Spirituosen an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind verboten.
2. Der Verkauf von Tabakwaren durch Automaten ist zulässig, wenn deren Betreiber durch geeignete Massnahmen den Verkauf an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren verunmöglichen.
3. Die Gemeinden können zur Kontrolle der Einhaltung der Abgabevorschriften gemäss Absatz 1 und 2 beziehungsweise § 1 Abs. 2 lit. a und b des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken vom 25. November 1997 Testkäufe durch Minderjährige vornehmen. Sie können den Vollzug mittels Leistungsvereinbarung Dritten übertragen. Der Regierungsrat legt zur Sicherstellung eines einheitlichen Vollzugs Rahmenbedingungen für die Durchführung der Testkäufe fest.
4. Die Abgabe von Tabakwaren und alkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren oder von Spirituosen an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten. Davon ausgenommen ist die Abgabe durch die Eltern. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes.